

Befriedigung erfüllen würde, zu hören, daß er sich aus dem Schulstaub des Geschichtswerks auf etliche Tage losgerüttelt und sich wieder ins Gebiet der Dichtkunst hineingeschwungen habe. Bei dieser Gelegenheit habe er die Entdeckung gemacht, daß, »ungeachtet der bisherigen Vernachlässigung, die Muse noch nicht mit ihm schmolle«.

In den nächsten Hefen des Merkur von 1788 sind dann von Schiller noch folgende Beiträge erschienen: Briefe über Don Karlos, — Jesuitenregierung in Paraguai, — Herzog von Alba bey einem Frühstück auf dem Schlosse zu Rudolstadt im Jahre 1547, — Spiel des Schicksals. Ein Bruchstück einer wahren Geschichte, — ein Teil des Gedichtes »Die Künstler« — und eine Übersetzung aus dem Französischen über Goldoni und sein Theater. Für die Litteraturzeitung lieferte er auch manche Beiträge.

So ärgerlich und verdrießlich er über die ihm abgezwungene Arbeit für die Thalia war, so warf er sich doch bald mit Eifer darauf. Das 5. Heft wurde eiligst zusammengestellt, es brachte die Fortsetzung des Geistersehers und einige Szenen aus Hubers Schauspiel: »Das heimliche Gericht«.

Kleine Mitteilungen.

Zur Berner Konvention. — Auf dem Gebiete des internationalen Urheberrechts regt es sich nicht bloß im Börsenverein, sondern auch sonst sind einige wenige, aber doch erfreuliche Zeichen zu melden. Zunächst hat sich Rußland gelegentlich des Abschlusses des Handelsvertrags verpflichtet, binnen drei Jahren mit Preußen in Verhandlungen über den Abschluß einer Literarkonvention zu treten, ein Umstand, der bei den französischen Schriftstellern Aufsehen gemacht und Neid erregt hat. Waren doch vor einigen Jahren zwei hervorragende französische Schriftsteller erfolglos in St. Petersburg gewesen, um persönlich einen Schutzvertrag der französischen Werke in Rußland zu betreiben, der ja von 1861—1887 schon bestanden hatte (s. Börsenblatt Nr. 62 vom 15. März 1905). Wie es kommt, daß es der deutschen Regierung nur bei Rußland möglich war, gelegentlich der Handelsverträge ein bezügliches Versprechen zu erlangen, nicht auch von Rumänien und Serbien*), wissen wir nicht; doch ist diese Lücke wohl mehr prinzipiell als praktisch bedauerlich; denn sicherlich werden, wenn erst mit Rußland ein Literarvertrag zustande kommt, die Balkanstaaten nachfolgen.

Dann eröffnet die Erklärung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky im Reichstag vom 15. März erfreuliche Aussichten bezüglich Amerikas. Er hat nämlich auf die kräftige Interpellation des Dr. Müller-Meinigen erklärt, daß sobald der neue Handelsvertrag mit Amerika in Frage sei, auch die Frage eines erhöhten, den deutschen Verhältnissen und den Bestimmungen der Berner Konvention entsprechenden Schutzes der literarischen und künstlerischen Erzeugnisse Gegenstand eingehender Erwägungen sein werde, und daran die Bitte geknüpft, daß Herr Dr. Müller-Meinigen sowohl publizistisch als auch im Reichstage die Regierung unterstützen möge.

Nach dieser Erklärung legt also die Regierung offenbar Wert auf eine publizistische Hilfe. Jetzt gilt es also für den Buchhandel, das Eisen zu schmieden, so lange es warm ist. Hierzu wird beitragen die Eingabe des Börsenvereins betreffend die Berner Konvention (abgedruckt im Börsenblatt vom 6. Februar 1905, der Passus betreffend Amerika, Seite 1228, und eingehend besprochen im »Droit d'auteur« vom 15. März 1905). Freilich wird einstweilen dort nur verlangt, daß amerikanische Bücher usw. auch in Deutschland nur dann geschützt werden sollen, wenn sie in Deutschland gedruckt würden, weil für eine weitergehende Forderung die derzeitige amerikanische Landesgesetzgebung nicht Raum bietet. Gründlich würde ja freilich geholfen, wenn es bei den Handelsverträgen gelingen könnte, die Vereinigten Staaten überhaupt zum Anschluß an die Berner Konvention zu bewegen.

*) Drei andre Staaten, mit denen neue Handelsverträge abgeschlossen sind, die Schweiz, Belgien und Italien, kommen nicht in Betracht, da diese der Berner Konvention angehören; ebenso wenig Österreich-Ungarn, mit dem besondere Verträge bestehen.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 72. Jahrgang.

Das aber würde freilich erst eine Änderung der amerikanischen Landesgesetzgebung, im besonderen die Aufhebung der Manufacturing Clause bedingen.

Werden so Rußland und die Vereinigten Staaten für den internationalen Urheberrechtsschutz gewonnen, dann bleibt von wichtigen Ländern eigentlich nur noch Holland übrig, das dann hoffentlich auch nicht mehr abseits stehen bleiben wird. Hoffentlich erlebt das noch der alte Vorkämpfer auf diesem Gebiete, Herr Otto Mühlbrecht.

Auch nach dem Stande des neuen Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Kunst und der Photographie hat sich unlängst der Abgeordnete Müller im Reichstag erkundigt. Er erhielt vom Staatssekretär den Bescheid, der Entwurf befände sich zurzeit bei den Einzelregierungen zur Begutachtung. Also auch hier besteht wohl Aussicht auf baldige Erledigung.

Fritz Schwarz.

Vom Deutschen Reichstag. — Aus der 164. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 15. März 1905 sei (nach dem stenographischen Verhandlungsbericht) hier folgendes herausgehoben:

Dr. Müller (Meinigen), Abgeordneter: Meine Herren, bevor ich auf die Frage des russisch-bayerischen und des preussisch-russischen Auslieferungsvertrags eingehe, möchte ich auf eine Anregung der Abgeordneten v. Stauffenberg und Dr. Hammacher zurückkommen. Die Frage ist zu einer brennenden geworden. Ich setze sehr großes Verständnis voraus bei dem Herrn Reichskanzler für Fragen, die die deutsche Künstlerschaft und das deutsche Schriftstellertum vor allem angehen. Ich glaube auch, daß er großes Verständnis für Fragen hat, die das bedeutende deutsche Kunstgewerbe angehen, das namentlich in den letzten Jahren den Ruhm deutschen Gewerbefleißes bis in die allerentlegensten Gauen der Erde getragen hat. Nun, meine Herren, ist Gefahr im Verzuge bezüglich der Regelung dieses künstlerischen und literarischen Urheberrechts. Der Artikel 12a des deutsch-russischen Handelsvertrags spricht aus, daß innerhalb dreier Jahre eine Vereinbarung mit Rußland über den gegenseitigen Schutz des literarischen und künstlerischen Urheberrechts angebahnt werden soll. Nun, meine Herren, stehen wir vor einer Neuordnung unsers kommerziellen Verhältnisses mit den Vereinigten Staaten. Das bekannte Urheberrechtsabkommen vom 11. Januar 1892 bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die völlige Auslieferung unsers geistigen Eigentums an die Amerikaner (sehr richtig! links), ohne irgendwelche Gegenkonzessionen von Seiten der Vereinigten Staaten. (Sehr wahr! links.) Meine Herren, der Deutsche wird in den Vereinigten Staaten genau so rigoros behandelt wie die Angehörigen aller andern Staaten, auch der, die ein derartiges formales Reziprozitätsverhältnis nicht abgeschlossen haben. Ich will nur erwähnen, daß der Deutsche, wenn er Bücher, Photographien, Farbendrucke und Lithographien geschützt haben will in den Vereinigten Staaten, diese dort herstellen lassen muß. Er muß zwei Exemplare bekanntlich bei dem Kongressbibliothekar in Washington niederlegen, er muß für Gemälde, Zeichnungen, Statuen, für Bildhauerarbeiten usw. eine genaue Beschreibung und eine Photographie bestimmter Größe beim Bibliothekar des Kongresses in Washington unter Anmeldung einreichen; mit einem Wort: man verlangt eine vollkommene Verlegung eines großen Teils unseres deutschen graphischen Kunstgewerbes nach den Vereinigten Staaten durch diese Urheberrechtsgesetzgebung. Zufrieden sind höchstens die Verleger von Musikalien und die Fabrikanten von gewissen Heliogravüren, von Stahl- und Kupferstichen. Ich möchte den Herren an zwei Beispielen zeigen, wie tief einschneidend dieser Mangel für unser deutsches Kunstgewerbe ist. Die Romane von Georg Ebers, des bekannten verstorbenen Schriftstellers und Ägyptologen, kosten im Buchhandel bei uns geheftet 12 bis 15 \mathcal{M} , in den Vereinigten Staaten sind sie dagegen für 5 Cents gleich 20 \mathcal{S} zu haben. (Hört! hört! links.) Es würde sich wohl verlohnen, daß wir uns auf dem Umwege der Vereinigten Staaten diese Romane kommen ließen, um so mehr, als dafür kein Zoll besteht. Ich habe hier eine Beschreibung der ersten Seite der »New Yorker Revue« vom 15. März 1904 vor mir, einer Sonntagsnummer dieser in deutscher Sprache erscheinenden Zeitung. Da ist auf der ersten Seite folgende Annonce in fett gedruckten Lettern zu lesen: »Zuguterlegt«: Von Wilhelm Busch ist ein neues Buch erschienen; es enthält ein Gedicht des bald 72 jährigen Meisters,

368